

Texte aus der Dokumentationsbibliothek



Von Trüllen und Bettlerjagden
Ortsgemeinde Pfäfers
Josef Riederer



Die Trulle des Trullens

(Die Seite des Schreibers)

Historisches aus dem Ortsarchiv

Von Trullen und Bettlerjagden

1743 lässt der Abt in Pfäfers eine Trulle aufstellen. Das war ein aufrechtstehender drehbarer Käfig in dem die Missetäter an den Pranger gestellt wurden. Der Käfig konnte vom Publikum in Drehung versetzt werden. Die Trulle stand am Ausgang zum Konventsaal.

Nach Rücksprache mit Landesstatthalter Hauser entschloss sich der Abt zu den neu errichteten Kerkern zu Pfäfers und Ragaz auch Trullen aufzurichten. Durch den obgenannten Hauser liess sich der Abt in Sargans durch Landvogt Elmer von der Neuerung unterrichten, damit dieser, wenn dadurch etwas Unbeliebtes in die Gmeind veranlasst werde, dem Abt den erforderlichen Schutz angedeihen lasse. Das Vorgehen des Abtes sei dann von Landesstatthalter ganz voll applaudiert worden. In Pfäfers wurde die Trulle am 7. Juni 1743 aufgestellt, um hiermit seine gewalthebenden Rechtsaminen zu üben und dem ausgelassenen Pöbel ein Schreckenszeichen ins Gesicht zu stellen.



Am 14. Juni wurde in Ragaz beim Rathaus ebenfalls eine Trülle gesetzt, wobei die Amtsleute in Ragaz beigezogen wurden, nämlich Gerichtsamman Widrig, Untervogt Johann Peter Gappenthuler und Gerichtsschreiber Johann Melchior Widrig. Diese wurden beauftragt, mehrere Aufsicht zu tragen, damit nicht von dem mutwilligen Pöbel oder jungen Burschen sollte etwas attendiert werden. Die Amtsleute hielten die Aufstellung der Trülle für nötig und gut und hofften, dass hiedurch mancher ausgelassene Mensch, sonderlich derjenige, welcher in Kirschen, Obst und Trauben Gärten sich glustig machen, abgehalten werden. Es mag zwar diese Herstellung der Trüllen von Einigen als etwas ungewohnt neues wohl kritisiert werden. Wenn aber solche Strafen nicht allein von jedem auch niederen Gerichtsherren geübt und zugegeben werden, und das Kloster dies und andere gerichtsherrliche und hochobrigkeitliche Rechtsame teils aus Güte übergangen, wird niemand betadeln, noch mit Recht entgegengesetzt können, dass diese und andere der gleichen Rechtsame wieder werktätig geübt werden sollen,



da das Trüllen und ausser Landts verbannen, schon von alters her und auch noch unter Abt Justo 1653 gepflogen worden. Den 17. Juni 1743 wurde die Trülle in Pfäfers das erste Mal gebraucht, da ein etwa 15 jähriger Bube, nach seinen Angaben eines Henkers Sohn, Khurz mit Name, eine Reue unter dem Gottesdienst angefangen, und also hier in das Gottshaus eingeführt worden, per ½ Stund darin gestellt und wiederum entlassen worden.

Am 18. März 1746 war morgen früh die Trülle zu Ragaz in Stücke zerschlagen. Sie wurde aber sofort wieder erstellt. Man vermutete, dass der Anlass hierzu war, dass der Abt Tags zuvor 3 Knaben für 1 Stunde zur Trülle hatte stellen lassen ohne jedoch sie einzusperren oder zu trüllen. Diese Knaben hatten sich vor einiger Zeit durch ein aufgefundenes Loch in den Keller im Hof eingeschlichen, darin die Fässer und Leglen von weissem und rotem Wein angebohrt und daraus getrunken, dass sie sich durch den angesoffenen Rausch verrieten. Als kurz darauf die Frau Gerichtsamman aus heiliger Andacht in die Fässer geweihten Johannissegnen einschütten wollte, gewahrte sie, dass die Fässer tropften und auch Geruch und Nässe verrieten ihr, dass etwas geschehen sei. Die 3 Knaben gestanden, dass sie gesinnt gewesen, sich über die Fassnacht hindurch öffters lustige Tage zu machen. Den Knaben und deren Eltern wurde eine Strafpredigt gehalten mit der Trüllestellung. Wohl aus Rache dafür wurde die Trülle dann mit einer Axt zerschlagen. Dem Täter ist wohl bekommen, dass er sich nicht gehauen und sich dadurch verraten hätte.

Bettlerjagden

1635 Mandat des Abtes: u.a. Die Entwendung von Obst und anderen Feldfrüchten ist verboten bei 10 fl Busse wenn es des Tags und 20 fl. Busse wenn es des Nachts geschieht. Für Kinder und Anverwandte sind die Eltern haftbar. – Weil die Landschaft seit längerer Zeit mit armem Volckh, Schwaben und andern laufenden Bettlern höchst beschwert, sollen diese durch die Geschworenen ausser Land gewiesen werden, jedes seinem Vaterlande zu. Solche die sich nach 2 Tagen nicht entfernt haben sollen gefangen genommen werden. – Das Hausieren und Betteln allgemein wird verboten.

Mandat von 1642: u. a. – Da der Abt hörte und mit eigenen Augen beobachtete, wie allhie zu Pfeffers die Nachbarn, sowohl jungen, starken Bettlerknaben als auch und insbesondere gemeinen Weibspersonen Unterschlauff und Wohnung zu Tag und Nacht geben, woraus dann heimliche Sünden begangen, auch grosse Ärgernis gegeben wird, wird jedem Hausvater bei 10 fl. Busse und Verlust der Lehen zur Pflicht gemacht, dergleichen Lumpengesindel nachdem er es eine Nacht beherbergt hat, oder demselben einen Almosen gegeben, alsbald fortzuschaffen.



1665 Mandat der regierenden Orte die Landstreicher betreffend. Das in grosser Zahl im Lande umherstreichende unverschämte und hochbeschwerliche Bettelgesind und Landsfremde Sterzer- und Schwarzbuben, auch anderes unnützes müssiggehendes Gesind von Weib- und Mannspersonen veranlasst die regierenden Orte eine allgemeine und durchgehende Bettlerjagd anzuordnen. Es wird deshalb verfügt dieses Mandat am Sonntag von der Kanzel zu verkünden. Auf den 1. August alten oder 11. August neuen Kalenders angesetzten Bettlerjagd ist in jedem Dorf und Hof alles fremde Volk und unnütz argwönisch Bettlergesind samt Weib und Kindern aufzutreiben und an einen gewissen Ort an den Rhein zu bringen, von wo es dann über den Rhein hinaus geschickt werden soll, mit dem Zusprechen nicht mehr in dieses Land zu kommen, sondern sich in ihrem Vaterlande aufzuhalten. Besonders auch diejenigen, die unter dem Schein vertriebener Edelleute, Studenten, Schulmeistern herumziehen, mehr

aber auch die gottlosen landstreichenden Geiger, Lehendirnen, verdächtige Krämer, ausgerissene Soldaten, die mit falschen Steuer- und Brunstbriefen betteln, wie auch die schädlichen Hartzler und Kessler, und anderer fauler Fassel die keine obrigkeitliche Scheine vorzuweisen haben. – An allen Pässen und Brücken, auch in Gemeinden und Dörfern ist fleissige Wacht und Aufsicht zu halten und allfällig zurückkehrendes Bettlergesindel wegzuweisen.

1666 Mandat des Landvogtes: Wegen der schwebenden Sterbens Läufen (Pest) in Deutschland und deswegen einschleichenden unverschämten Bettelgesindels verordnet der Landvogt auf den 10. September eine allgemeine Bettlerjagd.

1752 wird vom Abt eine grosse Bettlerjagd veranstaltet. Die Angehörigen von Ragatz haben auf den 27. März eine doppelte Wacht an den gewöhnlichen Posten gegen die untere Zollbrücke, wie auch an das Fahr (Fähre), mit Seiten und geladenem Obergewehr versehen, zu stellen. Wer nicht mit authentisch neuen Pässen, von woher, wohin und wie lang versehen ist, soll von den Wächtern an der Grenze mit Ernst und Gewalt zurückgewiesen werden. Eine gleiche Wache ist auch im Dorf aufzustellen. An 2 Tagen 27. u. 28. soll an allen Orten, an den Grenzen und im Land, in Bergen und Tälern, in verdächtigen Häusern, Waldungen und Auen alles abgesucht werden. Verdächtige Personen sollen von Posten zu Posten an die Landesgrenze, was eidgenössisch nach Wallenstatt, alle andern Frömde aber an den Schollberg an das Fahr (Fähre) zur Überfuhr weitertransportiert werden. Einheimische soll jede Gemeinde selber versorgen. Fremde Leute dürfen nicht von Privaten beherbergt werden, sondern sind in die ordentlichen Wirtshäuser oder Spitäler zu verweisen, wo sie aber nicht länger als eine Nacht geduldet werden. Allen Ausreissern, verdächtigen Strolchen, Bettlern, ob sie Pässe haben oder nicht, ist der Eingang ins Land zu verwehren, ihre Bündel sollen durchsucht und Verdächtiges soll den Behörden übergeben werden. Andere durchreisende Leute wie Handwerksgelesen, Korb- und Zainenmacher, Spielleute usw. welche mit genügenden Pässen versehen sind, dürfen trotzdem nicht durchgelassen werden sofern sie nicht authentisch bescheinigen können, woher, wann und wohin sie reisen. ---- Die gleichen Veranstaltungen sind auch in den Bergen gegen den Gunggels zu treffen.



Am 11. Sept. 1755 wurde Befehl zu einer Bettlerjagd erteilt. Befehl für die Patrouillen: --u.a. Wenn schon Gesind sich aus dem Land führen lassen und aber wiederum in das Land kommen werden, so sollen diese wegen ihrer Ungehorsame das andere Mal abgeprügelt werden und aus dem Land geführt werden, zum dritten Mal ihnen durch den Hänker **die Ohren geschlitzt werden**, versteht sich wann es Bettel- und Strolchenvolk sein wird. Diese Patrouillen hatten überall in den Gemeinden Kontrollen durchzuführen.

